

Nr. 800b

Verordnung zum Spitalgesetz

vom 22. November 2011 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 6 Absatz 4, 6c Absätze 2 und 3, 6d Absatz 2, 17 Absatz 4 und 29a Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes, *

beschliesst:

1 Behörden

§ 1 *Dienststelle Gesundheit und Sport*²

¹ Die Dienststelle Gesundheit und Sport erteilt die Bewilligung zur medizinisch begründeten Inanspruchnahme eines Spitals oder Geburtshauses gemäss Artikel 41 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³.

¹ SRL Nr. [800a](#)

² Gemäss Änderung der SRL Nr. 37 vom 28. Oktober 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 369), wurde in den §§ 1, 6 und 12 die Bezeichnung «Dienststelle Gesundheit» durch «Dienststelle Gesundheit und Sport» ersetzt.

³ SR [832.10](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Spitalplanung und -finanzierung

2.1 Beschwerdestelle zur Spitalaufnahme

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Die Beschwerdestelle zur Spitalaufnahme behandelt Beschwerden von Patientinnen und Patienten

- a. denen die Aufnahme in ein Listenspital des Kantons verwehrt wurde,
- b. im Zusammenhang mit der Spitaleinweisung durch den Rettungsdienst.

§ 3 *Wahl und Organisation*

¹ Die Beschwerdestelle zählt drei bis fünf Mitglieder, die vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

² Der Regierungsrat bestimmt aus den Mitgliedern der Beschwerdestelle deren Präsidenten oder Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Beschwerdestelle selbst.

³ Die Beschwerdestelle tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin oder deren Stellvertretung mindestens in Dreierbesetzung.

§ 4 *Einleitung des Verfahrens*

¹ Die Beschwerde ist schriftlich und begründet bei der Beschwerdestelle einzureichen.

§ 5 *Verfahren*

¹ Das Verfahren ist schriftlich.

² Die Beschwerdestelle stellt den Sachverhalt fest. Sie würdigt die eingereichten Urkunden und kann insbesondere Amtsberichte und Beweisauskünfte einholen wie auch einen Augenschein durchführen. Sie kann den Patienten oder die Patientin und eine Vertretung des Listenspitals oder des Rettungsdienstes vorladen.

³ Das Listenspital und der Rettungsdienst sind zur Auskunft verpflichtet.

§ 6 *Abschluss des Verfahrens*

¹ Hat die Beschwerdestelle in einem Verfahren einen Verstoß gegen die Aufnahmepflicht oder ein Fehlverhalten des Rettungsdienstes bei der Spitaleinweisung festgestellt, meldet sie dies dem Gesundheits- und Sozialdepartement. Das Departement prüft die Anordnung einer Sanktion nach § 6a des Spitalgesetzes vom 11. September 2006⁴.

² Schwerwiegende Feststellungen sind der Dienststelle Gesundheit und Sport sofort mitzuteilen.

⁴ SRL Nr. [800a](#)

§ 7 *Kosten*

¹ Für die Patientinnen und Patienten ist das Verfahren vor der Beschwerdestelle kostenlos. Vorbehalten bleiben Fälle von mutwilliger Beschwerdeführung.

² Bei einem Verstoß gegen die Aufnahmepflicht oder einem Fehlverhalten des Rettungsdienstes bei der Spitaleinweisung trägt das Listenspital oder der Rettungsdienst die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdestelle.

³ Parteikosten werden nicht vergütet.

§ 8 *Rechtsverweis*

¹ Für das Verfahren vor der Beschwerdestelle gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵.

§ 9 *Tätigkeitsbericht*

¹ Die Beschwerdestelle erstattet dem Gesundheits- und Sozialdepartement jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 10 *Entschädigung der Beschwerdestelle*

¹ Die Entschädigung der Beschwerdestelle richtet sich nach Anhang 3 sowie § 30 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002⁶.

§ 11 *Geheimhaltungspflicht*

¹ Die Mitglieder der Beschwerdestelle und ihr behilfliche Personen halten Tatsachen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001⁷ geheim.

2.2 Abgeltung der stationären Leistungen

§ 12 *Referenztarife*

¹ Bei nicht medizinisch begründeter Inanspruchnahme eines ausserkantonalen Spitals oder Geburtshauses, das sich nicht auf der Spitalliste des Kantons Luzern, aber auf jener des Standortkantons befindet, übernehmen der Kanton und der Versicherer die Vergütung anteilmässig höchstens nach dem Tarif, der für die betreffende Behandlung im Luzerner Kantonsspital (Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin) oder in der Luzerner Psychiatrie (Leistungen der Psychiatrie) gilt.

⁵ SRL Nr. [40](#)

⁶ SRL Nr. [73a](#)

⁷ SRL Nr. [51](#)

² Wird die betreffende Behandlung im Luzerner Kantonsspital oder in der Luzerner Psychiatrie nicht angeboten, wird höchstens der Tarif des für diese Behandlung beauftragten Listenspitals anteilmässig vergütet. Ist mehr als ein Listenspital beauftragt, ist jeweils der höhere Tarif massgebend.

³ Die Dienststelle Gesundheit und Sport sorgt für die Publikation der Referenztarife.

2.3 Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen *

§ 12a * *Beteiligung der Einwohnergemeinden*

¹ Zu den sozialpsychiatrischen Leistungen im Sinne von § 6d Absatz 2 des Spitalgesetzes gehören insbesondere die Beratung von Patientinnen und Patienten und Angehörigen sowie die Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche oder bei der Geltendmachung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen. Diese Leistungen müssen im Zusammenhang mit einer Behandlung in einem Ambulatorium oder einer Tagesklinik erbracht werden.

² Die Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kosten der Leistungen gemäss Absatz 1 beträgt pro Einwohner und Einwohnerin pauschal Fr. 2.50. Massgebend für den jährlichen Gesamtbetrag der Gemeindebeteiligung ist jeweils die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011⁸ im vorangehenden Jahr. *

3 Kantonale Spitäler

3.1 Spitalräte

§ 13 *Wahl und Abberufung*

¹ Der Regierungsrat wählt für die beiden Unternehmen «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» je einen Spitalrat und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituieren sich die Spitalräte selbst.

² Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat einzelne Mitglieder oder den ganzen Spitalrat vorzeitig abberufen.

§ 14 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁸ SRL Nr. [28d](#)

² Die Amtsdauer endet mit deren Ablauf, mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit dem Tod.

§ 15 *Entschädigung*

¹ Die jährliche Grundentschädigung beträgt: *

- a. * für Mitglieder 8500 bis 20 000 Franken;
- b. * für den Präsidenten oder die Präsidentin 20 000 bis 50 000 Franken zuzüglich einer pauschalen Entschädigung für Reisespesen bis maximal 3000 Franken;
- c. * für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Spitalrates des Luzerner Kantonsspitals 22 000 Franken.

Die Höhe der Grundentschädigung wird im Wahlakt festgelegt.

² Den Mitgliedern des Spitalrates werden zusätzlich ausgerichtet: *

- a. * ein Sitzungsgeld von 600 Franken für Sitzungen des Spitalrates;
- b. * eine Entschädigung von 100 bis 200 Franken pro Stunde für Sitzungen der Ausschüsse oder für Zusatzleistungen;
- c. * eine Entschädigung der Spesen nach Aufwand oder maximal 150 Franken als Pauschale pro Tag.

3.2 Investitionsplanung

§ 16

¹ Zu ihren Spitalbauten erbringen die Unternehmen im Rahmen der jährlich aktualisierten Investitionsplanung folgende Nachweise:

- a. Abschreibungsbetrag (inkl. Abschreibungsbasis und Abschreibungssatz), Instandhaltungs- und Instandsetzungsbetrag und wertvermehrende Investitionen pro Gebäude und Jahr,
- b. Anlagennutzungsentschädigung pro Standort und Jahr,
- c. Amortisationszahlungen und Darlehensrückzahlungen sowie Kreditaufnahmen oder Darlehenserhöhungen pro Unternehmen und Jahr.

² Zu ihren Betriebseinrichtungen erbringen die Unternehmen jährlich folgende Nachweise:

- a. Abschreibungsbetrag (inkl. Abschreibungsbasis und Abschreibungssatz), Instandhaltungs- und Instandsetzungsbetrag, wertvermehrende Investitionen und Anlagennutzungsentschädigung pro Standort und Jahr,
- b. Amortisationszahlungen und Darlehensrückzahlungen sowie Kreditaufnahmen oder Darlehenserhöhungen pro Unternehmen und Jahr.

4 Schlussbestimmungen

§ 17 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung über die Spitalräte vom 29. Juni 2007⁹ wird aufgehoben.

§ 18 *Änderung eines Erlasses*¹⁰

§ 19 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁹ G 2007 219 (SRL Nr. 800b)

¹⁰ Gemäss Sammelerlass LexWork XML vom 3. März 2015 (G 2015 91) wurde diese Bestimmung betreffend Fremdänderungen aus dem Erlass entfernt.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	22.11.2011	01.01.2012	Erstfassung	G 2011 340
Ingress	09.01.2018	01.01.2018	geändert	G 2018-007
Titel 2.3	09.01.2018	01.01.2018	eingefügt	G 2018-007
§ 12a	09.01.2018	01.01.2018	eingefügt	G 2018-007
§ 12a Abs. 2	06.11.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-065
§ 15 Abs. 1	15.12.2015	01.01.2016	geändert	G 2015 371
§ 15 Abs. 1, a.	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	G 2015 371
§ 15 Abs. 1, b.	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	G 2015 371
§ 15 Abs. 1, c.	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	G 2015 371
§ 15 Abs. 2	15.12.2015	01.01.2016	geändert	G 2015 371
§ 15 Abs. 2, a.	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	G 2015 371
§ 15 Abs. 2, b.	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	G 2015 371
§ 15 Abs. 2, c.	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	G 2015 371

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
22.11.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	G 2011 340
15.12.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 1	geändert	G 2015 371
15.12.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 1, a.	eingefügt	G 2015 371
15.12.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 1, b.	eingefügt	G 2015 371
15.12.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 1, c.	eingefügt	G 2015 371
15.12.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 2	geändert	G 2015 371
15.12.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 2, a.	eingefügt	G 2015 371
15.12.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 2, b.	eingefügt	G 2015 371
15.12.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 2, c.	eingefügt	G 2015 371
09.01.2018	01.01.2018	Ingress	geändert	G 2018-007
09.01.2018	01.01.2018	Titel 2.3	eingefügt	G 2018-007
09.01.2018	01.01.2018	§ 12a	eingefügt	G 2018-007
06.11.2018	01.01.2019	§ 12a Abs. 2	geändert	G 2018-065